

Allgemeine Geschäftsbedingungen - ebbri-consulting

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) und die vom Klienten unterzeichnete Offerte (Offerte) bzw. Auftragsbestätigung (Auftragsbestätigung) bilden den Vertrag zwischen dem Klienten und der ebbri-consulting bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen. Abweichende und zusätzliche Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden (bzw. allen) Vertragsparteien unterzeichnet worden sind.

2. Funktion von ebbri-consulting

2.1 Dienstleistungen

ebbri-consulting erbringt in der Offerte (Richtofferte) beschriebene Dienstleistungen. Der Offertpauschalkostenbetrag beträgt CHF 50.00 und wird bei einer Auftragserteilung angerechnet. Während der Durchführung des Auftrags kann sich der Arbeitsumfang verändern. Sollte dies der Fall sein, wird ebbri-consulting so rasch wie möglich Kontakt mit dem Klienten aufnehmen, um sich über die nötigen Änderungen des Umfangs der Dienstleistungen und der Offerte bzw. des Auftrages zu einigen.

Solange der Vertrag nicht an die neuen Verhältnisse angepasst worden ist, gelten Offerte und AGB in der gleichen Weise für die neuen Dienstleistungen, wie sie auf die ursprünglich vereinbarten Dienstleistungen Anwendung fanden.

2.1.1 Leistungserbringung durch Dritte

ebbri-consulting kann Dritte (Unterbeauftragte und Unterlieferanten) mit dem Erbringen der Dienstleistung oder Teilen davon beauftragen. In einem solchen Fall steht ebbri-consulting für diese Leistungen wie für ihre eigenen ein.

Bei Dienstleistungen, welche durch ebbri-consulting in Absprache mit dem Klienten extern vergeben werden, ist der Klient direkter Vertragspartner des Drittanbieters.

2.2 Information

Der Klient legt die Vorgehensweise fest und erteilt die notwendigen Instruktionen. Die Arbeit von ebbri-consulting hängt davon ab, dass der Klient (oder dessen Berater) Informationen so rasch als möglich zur Verfügung stellt. Um unnötige Abklärungen zu vermeiden, geht

ebbri-consulting ohne gegenteilige Anweisung des Klienten davon aus, dass alle vom Klienten zur Verfügung gestellten Informationen vollständig und richtig sind.

2.3 Kündigung

ebbri-consulting behält sich das Recht vor, den Auftrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist nieder zu legen, wenn zum Beispiel eine Rechnung von ebbri-consulting nach 60 Tagen noch nicht beglichen worden ist oder auch aus anderen wichtigen Gründen.

ebbri-consulting ist berechtigt, für die vor der Beendigung erbrachten Leistungen Bezahlung zu verlangen.

3. Honorarvereinbarungen

3.1 Honorare

Wenn nicht anders vereinbart, wird ebri-consulting dem Klienten grundsätzlich die in der Offerte aufgeführten Stundensätze (resp. den Betrag) verrechnen. Sollte der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen beispielsweise aufgrund der Komplexität, der Neuheit, des Wertes oder der Notwendigkeit, bestimmte Fristen einzuhalten, den offerierten Umfang übersteigen, wird ebri-consulting mit dem Klienten eine angemessene Zusatzentschädigung zu vereinbaren suchen. Abweichungen von 10% gelten als normal und werden dem Klienten ohne vorgängige Mitteilung in Rechnung gestellt.

Als Überstunden gelten die folgenden Zeiten

Überstunden: Stundensatz plus CHF 30.00 pro Stunde zwischen 19.30-23.30h

Nachtzuschlag: Stundensatz plus CHF 100.00 pro Stunde zwischen 23.30-07.30h

Sonn-/und Feiertagszuschlag: Stundensatz plus CHF 200.00 pro Stunde zwischen 07.30-19.30h

3.2 Überprüfung der Stundensätze

Die Stundensätze werden periodisch überprüft. Die in der Offerte angegebenen Sätze können aufgrund solcher Überprüfungen verändert werden. Der Klient wird rechtzeitig über die geänderten Stundensätze informiert.

3.3 Kostenschätzung

Umfasst die Offerte eine Kostenschätzung, so wird diese nach bestem Wissen erstellt, hat aber keine bindende Wirkung, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Klient wird benachrichtigt, wenn der im Kostenvoranschlag geschätzte Betrag vor Auftragsabschluss erreicht wird und es wahrscheinlich ist, dass die Kostenschätzung wesentlich überschritten wird.

3.4 Auslagen

Das Honorar von ebri-consulting schliesst keine Spesen mit ein. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Zeichnet sich ab, dass die Auslagen voraussichtlich einen bedeutenden Teil der Rechnung ausmachen werden, wird der Klient gebeten, diese Aufwendungen im Voraus zu genehmigen.

ebri-consulting verrechnet Reisespesen wie folgt:

Motorfahrzeug: Weg wird ab Firmensitz in Adliswil kalkuliert zum Satz von CHF 1.00 pro km

ÖV: Billet-Preise 1. Klasse

Verpflegung: CHF 25.00 pro Mahlzeit (3 Mahlzeiten pro Tag)

Übernachtungen: gem. Quittung (es wird jeweils einen Standard von 3-4 Sternen berücksichtigt)

3.5 Rechnungsstellung

Die Zahlungen sind vom Käufer entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen - soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben - ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die ebri-consulting wird nach eigenem Ermessen monatlich oder quartalsweise oder - sofern dies früher ist - nach Beendigung des Auftrags Rechnung stellen.

3.6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, innert 30 Tagen rein netto nach Erhalt zu begleichen. Bei Verzug behält sich ebri-consulting das Recht vor, einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnung zu verlangen. Beim Inkasso durch Dritte schuldet der Klient zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand. Ist das Konto des Klienten beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann ebri-consulting eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.00 erheben. Hat ebri-consulting Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann ebri-consulting auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Klient diese nicht, kann

ebri-consulting die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zinssatz für Sparkonti verzinst. ebri-consulting kann alle Forderungen an den Klienten mit den geleisteten Sicherheiten verrechnen.

4. Vertraulichkeit und Kommunikation

4.1 Datenschutz

ebri-consulting wird die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz einhalten und keine Personen- oder besonders schützenswerte Daten in zweckwidriger Weise verarbeiten oder preisgeben.

4.2 Vertraulichkeit

ebri-consulting sowie die Mitarbeiter von ebri-consulting behandeln die Identität und den Auftrag des Klienten jederzeit vertraulich. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der Klient die Erlaubnis zur Offenlegung erteilt hat (Referenzliste auf ebri-consulting.ch) oder wenn eine gesetzliche Vorschrift eine Bekanntgabe verlangt. ebri-consulting ist berechtigt, die Identität und den Auftrag des Klienten bekannt zu geben an:

4.2.1 andere Unternehmungen, welchen ebri-consulting Teile eines Auftrages übertragen kann, um ein vollständiges Dienstleistungsangebot zur Verfügung stellen zu können, sofern diese Unternehmen den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen wie ebri-consulting gegenüber ihrem Klienten.

4.3 Klientenvertraulichkeit

Der Klient verpflichtet sich, alle von ebri-consulting stammenden Ideen, Konzepte, Informationen oder Know-how («Produkte») vertraulich zu behandeln.

Mitarbeiter und Angestellte des Klienten haben diese Produkte ebenfalls vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen vorgängig eine schriftliche Ermächtigung von ebri-consulting eingeholt wurde oder wenn eine gesetzliche Vorschrift die Bekanntgabe verlangt.

ebri-consulting behält sich vor, für den Fall, dass Produkte unberechtigterweise offen gelegt werden und die in diesem Zeitpunkt bestehende Einzigartigkeit der Produkte und der damit zusammenhängende Marktwert geschmälert werden, vom Klienten oder von Dritten Schadenersatz zu verlangen.

Hat die Entwicklung der Produkte hohe Kosten verursacht, kann ebri-consulting anstelle des Schadenersatzes auch eine Vergütung dieser Aufwendungen fordern. Weiter verpflichtet sich der Klient, die Produkte, sei dies ganz oder teilweise, nur mit Zustimmung von

ebri-consulting zu implementieren.

Verzichtet der Klient auf eine Implementierung der Produkte, sind alle Dokumente oder Unterlagen, die entsprechende Informationen beinhalten, innert 7 Tagen ab dem Entscheid, die Produkte nicht zu implementieren, an ebri-consulting zurück zu geben.

4.4 Exklusivität

ebbri-consulting geht keine Exklusivitäts- oder «lock out»-Vereinbarungen mit Klienten oder Dritten ein, welche die Arbeiten einschränken, die ebbri-consulting für andere Klienten verrichten könnte.

4.5 Fax/E-Mail

Wie bei anderen Kommunikationsformen besteht bei Fax- und E-Mail-Versand die Gefahr, dass vertrauliches Material versehentlich an einen falschen Adressaten gesendet wird oder dem Adressaten überhaupt nicht zukommt (keine Originale oder Unikate verwenden).

Es ist zu beachten, dass das Internet nicht 100% sicher ist und Risiken bestehen, wenn vertrauliche Informationen an den oder vom Klienten per E-Mail übermittelt werden. Erhält ebbri-consulting Faxnummern oder E-Mail-Adressen, an die Informationen versendet werden sollen, geht ebbri-consulting (wenn sich der Klient nicht gegenteilig äussert) von folgenden Punkten aus:

4.5.1 Der Klient ist mit dem Einsatz von Fax und E-Mail einverstanden.

4.5.2 Das vom Klienten benutzte System ist genügend sicher und vertraulich, um dessen Interessen zu schützen. Der Klient trifft Vorkehrungen, um die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten, im Speziellen betreffend den Schutz vor Viren.

4.5.3 Wenn die Offerte nicht ausdrücklich einen Auftrag an ebbri-consulting enthält, die bisher geleistete Arbeit zu überprüfen, geht ebbri-consulting davon aus, dass die erhaltenen Arbeitsunterlagen vollständig, richtig und aktuell sind und zum Zeitpunkt der Übergabe den Tatsachen entsprechen.

4.5.4 Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung von ebbri-consulting ausgeschlossen für Verluste, Schäden, Kosten oder Auslagen, die direkt oder indirekt mit der Handlung oder Unterlassung Dritter im Zusammenhang stehen. Vorbehalten sind Dienstleistungen von ebbri-consulting, die sich auf Informationen oder Empfehlungen anderer von ebbri-consulting instruierter Berater stützen, sofern sie nicht durch Anweisungen des Klienten veranlasst worden sind.

5. Keine Haftung gegenüber Dritten

ebbri-consulting erbringt ihre Leistungen einzig und allein im Interesse und im Auftrag ihres Klienten und / oder für den in der Offerte genannten Adressaten.

6. Höhere Gewalt

ebbri-consulting haftet nicht für verspätete oder mangelhafte Vertragserfüllung, wenn die verspätete oder mangelhafte Vertragserfüllung Umständen zuzurechnen ist, die

ebbri-consulting nicht zu verantworten hat. Darunter fallen auch Umstände höherer Gewalt, die nach dem schweizerischen Rechtsverständnis namentlich Feuer, Überschwemmungen, Handlungen und Hoheitsakte von Regierungen und überstaatlichen Organisationen, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg oder bürgerkriegsähnliche Zustände, terroristische Anschläge, Streiks, Aussperrungen und Arbeitskämpfe umfassen.

7. Allgemeines

7.1 Weitere Anweisungen

ebbri-consulting würde sich freuen, auch in Zukunft Beratungsaufträge für Sie durchführen zu dürfen. Die Bestimmungen dieser AGB finden - zusammen mit den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stundensätzen - Anwendung auf spätere Beratungsaufträge, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren oder ebbri-consulting eine anderweitige Offerte unterbreitet.

7.2 Anwendbares Recht

Auf die Bestimmungen dieser AGB und den Inhalt sämtlicher Vereinbarungen, auf die sich die AGB beziehen, ist schweizerisches Recht anwendbar.

7.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der ebbri-consulting ist Adliswil.

7.4 Weiterbestehen

Die Bestimmungen der Ziffern 4, 5, und 6 behalten auch nach Auflösung oder Beendigung des Auftrags Geltung.

7.5 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile einer Bestimmung für ungültig erklärt werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile einer Bestimmung nicht beeinträchtigt.

Diese AGB ersetzen alle früheren Ausgaben und können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.

Adliswil, Juli 2011